

en. In den
sind in
und zu diesem
und Berlin.
wurden der
zwei Eisen-
ein Kaufmann
einführte, ver-
ndert Bentner
zusammen über-
h Berlin ver-

Gebe!

über.
— Anmeldung
der Taufen.
ung, da der Oste-

Bundesmahlzeit.

Theater.

7 Uhr: „Mignon“.

ab 7½ Uhr: „Die

mb 7½ Uhr: „Die

Gute in Naumb.

mber 1917.

Veränderung.

- Verkauf

er, Langestraße.

chter
ofeu —

Göthestr. 8.

ne und
scheiden

i

atte
ton.

elt fortfuhr:
che zur Sub-
bezahlt, als
unterer Land
eige Gegend
ieder wird?

Sterben,"
abholte, um
seine Kerze
sich ich trock-
verlängern;
ub die Wan-
Planchmal
lösen und
keinen Siam
nur auf. Auf
ab von all
in eimor zu

tören.
tten Boden
dame leuch-
hoheneges
te die ganze
ast zu fann-
passen, was

Damit brach
leinsein mit
an Abend
Ich will
ide lieben
en Beinen
schen denet
den später
t völglisch:

232 23

Nachrichten für Naunhof

Amtlicher Anzeiger



Sächs. Landeszeitung

Illust. Sonntagsbeilage

Fernsprecher Nr. 2

für die Gemeinden Albrechtshain, Althen, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Eicha, Engelsdorf, Erdmannshain, Fuchshain, Groß- und Kleinsteenberg, Klinga, Köhra, Lindhardt, Pötzschau, Seifertshain, Sommerfeld, Staudnitz, Threna etc.

Einweihung dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, abends 6 Uhr. Bezugspreis vierjährig: 1 Ma. 75 Pf., monatl. 60 Pf., durch die Post bezogen inkl. der Postage 2 Mk. Anzeigenpreis: die längstgezogene Korpuszelle 15 Pf., auswärts 20 Pf. Amtlicher Teil 40 Pf. Reklamezettel 40 Pf. Beilagegebühr pro Tausend 10 Mk. Annahme der Anzeigen bis 10 Uhr vorm.

Nr. 112.

Sonntag, den 23. September 1917.

28. Jahrgang.

Kartoffelversorgung.

S 1. Beschlagnahme.

Die im Bezirksoberhaupt Grimma erzeugten Kartoffeln sind beschlagnahmbar. Von der Beschlagnahme frei bleiben diejenigen Mengen, die Erzeuger mit einer Anbaufläche von insgesamt bis zu höchstens 200 qm erzeugt haben.

Die Kartoffelerzeuger sind verpflichtet, an den beschlagnahmten Vorräten die zur Erhaltung erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

S 2. Selbstversorgung der Erzeuger.

Aus seinen selbstzeugten beschlagnahmten Vorräten darf der Erzeuger:

1. bis auf weiteres bis zu 1½ Pfund Kartoffeln auf Tag und Kopf des Selbstversorger (vgl. Absatz 2) als Speisekartoffeln verwenden;

2. 40 Zentner Saatgut auf das Hektar der Kartoffelandfläche vermehren;

3. Kartoffeln in der von reichsweiten jeweils zugelassenen Menge in der Brennerei verarbeiten;

4. die landwirtschaftlichen Trockenreifen oder Stärkefabriken (einschl. Genossenschaften und Gesellschaften) zur Verarbeitung in diesen Fabriken angebauten Kartoffeln dort verarbeiten lassen;

5. unter Einhaltung der einschlägigen Vorschriften Kartoffeln als Saatgut absetzen;

6. ungelungene Kartoffeln und solche unter einer Mindestgröße von 1 Joll (2,72 cm) verfüttern.

Selbstversorger im Sinne von Ziffer 1 sind die Angehörigen der Wirtschaft einschl. des Gefindes, sowie Naturalberechtlage, insbesondere Altenleiter und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Kartoffeln zu beanspruchen haben.

Personen, die im Kleinanbau von einer Fläche in Größe bis zu 200 qm Kartoffeln gezogen haben, wird der Ertrag ohne Abrechnung auf ihr Bezugsrecht belassen; doch haben sie das Saatgut für die nächstjährige Bestellung aus der diesjährigen Ernte herzugestellen, oder im Einlauffall damit zu beschaffen.

Kartoffelerzeuger aller Art dürfen überhaupt nicht Kartoffeln nur in dem in Ziffer 6 genannten Maße verfüttern werden.

Es ist verboten, Kartoffeln einzulämmen oder die an die Trockenkartoffelverwertungsgeellschaft m. b. H. in Berlin abzuliefernden Mengen zu vergüßen oder sonst mit anderen Stoffen zu vermengen.

S 3. Allein zulässige Arten der Abgabe von Kartoffeln.

Abzugeben von dem Falle des § 2 Ziffer 5 dürfen vom Erzeuger Kartoffeln abgegeben werden ausschließlich entweder:

1. an den zuständigen Kartoffelkommisionär des Bezirksoberhauptes Grimma (vgl. § 4) oder

2. an die Gemeindebehörde des Erzeugungsortes zur Abgabe an Nichterzeuger des Ortes auf Landeskartoffelkarten (vgl. § 8) oder

3. an den Inhaber von Landeskartoffelkarten unter Abnahme des entsprechenden Kartenaufschlusses (vgl. § 6).

Seine andere Art der Abgabe von Kartoffeln durch den Erzeuger, insbesondere jede Abgabe von Kartoffeln unmittelbar an Verbraucher, die nicht auf Landeskartoffelkarte oder über die hierauf zu zulässige Menge hinaus geht, wird mit Bestrafung geahndet.

Die unzulässigerweise abgelegten Kartoffeln gelten als nicht geerntet. Ertrag für sie wird gegenständlich aus den zum Selbstversorgerverbrauch belassenen Mengen (§ 1) entzogen.

Kartoffeln, die die Erzeugergemeinde oder der zuständige Kommisionär in Anspruch genommen haben, dürfen nicht mehr auf Landeskartoffelkarten abgegeben werden.

Von Nichterzeugern dürfen Kartoffeln ausschließlich gegen Kartoffelkarten abgegeben werden. Dies gilt auch für Massenversorgungen usw. Wegen der Massenversorgungen vgl. die Bekanntmachung des Bezirksoberhauptes vom 21. Oktober 1916—5781 (vgl. Seite vom 21. Oktober 1917 ab auch für Gutsbezirken usw.).

S 4. Ablieferung von Kartoffeln an den zuständigen Kommisionär.

Die Ablieferung der für den Bezirksoberhaupt in Anspruch genommenen Kartoffeln hat nach Ablauf des zuständigen Kommisionärs zu erfolgen. Die Gemeindebehörden sind zur Unterstellung des Kommisionärs verpflichtet.

Bei einem Liefertermin nicht pünktlich eingeholt, hat mit Bestrafung und Herabsetzung des Jeninnerpreises um 1—3 M. zu rechnen.

Jeder liefernde Kartoffelerzeuger erhält vom Kommisionär eine Empfangsbefähigung nach vorgeschriebenem Muster. Diese Empfangsbefähigung ist sofort — allzeitstets bis zum 3. Tage — nach Ablieferung der Kartoffeln bei der Gemeindebehörde vorzuzeigen, die sie ihm nach Eintrag in die Erzeugerkarte (vgl. § 7) und Aufbringung eines Sichtvermerkes zur eigenen Aufbewahrung zuließt.

Handelshöchstpreis für Speisekartoffeln.

I. Für den Verkauf von Speisekartoffeln, soweit er nicht durch den Erzeuger erfolgt, gelten als Höchstpreise:

a) für Mengen von über 1 Zentner 7,50 M. für den Jeninner,

b) — bis zu 1 — 8½, Pf. für das Pfund.

Pfennigbruchstelle dürfen noch oben abgerundet werden.

Die Preise gelten für gute, gelunde Kartoffeln bis zu 1 Joll = 2,72 cm Mindestdurchmesser ab Verkaufsstätte ohne Sach gegen Vorzahlung bei Empfang. Erfolgt die Lieferung in Leihhäusern, so dürfen als Sachmitte bis zu 30 Pf. für den Sach berechnet werden.

S 5. Landeskartoffellkarte.

Jeder Verbraucher erhält demnächst eine Landeskartoffellkarte durch die Gemeindebehörde ausgestellt. Allein die Selbstversorger (§ 2 Absatz 2) mit einer Anbaufläche von über 200 qm erhalten solche Karten nicht.

Kinder, die bis zum 15. September das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten Landeskartoffellkarten, von denen die Marken A/A* abgetrennt worden sind.

Die Landeskartoffellkarte dient der Versorgung vom 21. Oktober ab (vgl. § 8 leichter Absatz) und berechtigt mit den beiden Marken A/A* und B/B* vom 20. September 1917 ab zum Bezug von vorläufige insgesamt 2 Zentner Speisekartoffeln im ganzen Königreich Sachsen. Für die dritte Marke C/C* wird die Bezugsmenge von der Landeskartoffellkarte später festgestellt werden; sie darf vorläufig nicht beliebt werden.

Die Gemeinden haben jede einzelne Abschnittshälfte der Landeskartoffellkarte, d. h. also sowohl den Abschnitt A wie A* usw. (im Ganzen demnach 6 mal) vor Ausgabe abzustempeln.

S 6. Abgabe von Kartoffeln auf Landeskartoffellkarte.

Jeder Kartoffelerzeuger, der gegen Landeskartoffellkarte Kartoffeln abgibt, hat die Abschnittshälfte jeder Jeninnermarke, die keinen franz. als Siegel fortlaufend aufzubewahren, die Abschnittshälfte mit mit — aber jedes Mal sofort — allzeitstets bis zum 3. Tage — nach Lieferung bei der Gemeindebehörde — aus selbständigen Gutsbezirken beim Bezirksoberhaupt — einzurichten.

II. auf den eingesetzten Abschnittshälften der Name der Gemeinde, die die Karte ausgegeben hat, (also der Wohnortgemeinde des Kartoffelerzeugers) nicht deutlich erkennbar, so ist der Name dieses Ortes vom verbauenden Erzeuger auf die Vorderseite der Abschnittshälfte zu schreiben. Undankbar darf die Gemeindebehörde die Abschnittshälfte nicht annehmen. Die Einhaltung dieser Bestimmung ist zur Erhaltung späterer Verrechnung unbedingt erforderlich und wird, um Demontagebildung der Bezirksoberhaupter zu verhindern, vom Bezirksoberhaupt streng verlangt werden.

S 7. Verpflichtungen der Gemeinde nach Abgabe der Kartoffeln durch Erzeuger.

Nimmt die Gemeindebehörde des Erzeugungsortes Kartoffeln zur Versorgung ihrer Nichterzeuger in Anspruch, so hat sie dem Erzeuger nach jeder Lieferung auf beloderem Vordruck Quittung zu erliefern. Die durch rechtliche und ordnungsmäßige eingesetzte Empfangsbefähigungen (§ 4 Absatz 3) und Landeskartoffellkartenabschläge (§ 6) nachgewiesenen Lieferungen sowie die für die Versorgung ihrer Nichterzeuger im Anspruch genommenen Mengen schreibt die Gemeindebehörde in ihrer Kartoffel-Erzeugerkarte ab, bleibt die Landeskartoffellkartenabschläge auf vom Bezirksoberhaupt geleistete Gummidosen und reicht allmählich, so daß sie Dienstags früh mit der ersten Post eingehen, einen Wochenauszug der Erzeugerkarte zusammen mit den Gummibögen beim Bezirksoberhaupt ein, damit die Lieferungen den einzelnen Erzeugern in den beim Bezirksoberhaupt geführten Wirtschaftskarten abgeschrieben werden können. Gutsbezirke reichen Wochenauszug und Gummibogen unmittelbar beim Bezirksoberhaupt ein.

Es bleibt vorbehalten, die Einreichung der Gummibögen in größeren Posten zu verzögern.

Nur bei frischgemähter und ordnungsmäßiger Erledigung der Verpflichtung aus den vorhergehenden Höhen können die Lieferungen den Gemeinden und Gutsbezirken auf ihr Lieferungssoll angerechnet werden.

S 8. Bezirkskartoffellkarte.

Jeder Inhaber einer Landeskartoffellkarte kann die Karte gegen Bezirkskartoffellkarten eintauschen. Der Eintausch des Abschnitts A/A* soll bis spätestens zum 7. Oktober 1917 geschehen, damit die Gemeinde einen gewissen Überblick darüber gewinnen kannen, wieviel Vorräte sie selbst zur wochenweisen Abgabe sich führen müssen. Wer bis zum 7. Oktober den Abschnitt A/A* seiner Landeskartoffellkarte nicht eingetauscht hat, trägt selbst die Verantwortung dafür, daß er für den entsprechenden Zeitraum mit Kartoffeln verstorben ist.

Für die Belieferung der rechtzeitig eingetauschten Bezirkskartoffellkarten sind die Gemeindebehörden verantwortlich. Sie haben

sofort Maßnahmen zu treffen, daß diese Belieferung für das ganze Jahr (bis zum 3. August 1918) sichergestellt ist. Sie haben, wo notwendig, Bestimmungen über die Abgabe an die Verbraucher zu treffen und sollen dabei zunächst den eingetauschten Handel berücksichtigen.

Die Bezirkskartoffellkarten werden für jeden Jeninnerabschnitt der Landeskartoffellkarte besonders und zwar auf je 14 Wochen ausgetragen, die Wochenmarke gilt bis auf weiteres auf 7 Pfund, bei Kindern (§ 5 Absatz 2) auf 5 Pfund.

Bis zum 20. Oktober 1917 erfolgt die Kartoffelversorgung in den Gemeinden in der bisherigen Weise und nach den jeweils behandelten in gebenden Verbrauchsrichten.

S 9. Einhaltung der Verbrauchsrichte.

Alle Verbraucher haben die vorgeschriebenen Verbrauchsrichten streng einzuhalten, die Kartoffeln sorgfältig vor Verbrauch zu bewahren. Bei Verlust oder vorzeitigen Verbrauch findet nochmalige Lieferung nicht statt. Sollte bei Einzelnen Überschreitung festgestellt werden, so kann die Gemeindebehörde die Versorgung auf Landeskartoffellkarte entziehen und wochenweise Belieferung anordnen, so wie alle sonst notwendigen Maßnahmen innerhalb der gesetzlichen Grenzen treffen.

S 10. Massenversorgungen, Gastwirtschaften usw.

Die Belieferung von Massenversorgungen aller Art einschließlich Krankenhäuser, Gefangenekommandos usw., sowie Gutsbezirken, Speiseanstalten, Fremdenheimen usw. im Sinne der Gemeinde, in der das Unternehmen seinen Sitz hat. Besondere Zuweisungen an die Gemeinde für diese Zwecke erfolgen nur auf Antrag und in besonderen Fällen.

Die Gemeinden haben den Kartoffelbelzug dieser Betriebe usw. zu regeln.

Über die Abgabe von Kartoffeln in den Gutsbezirken usw. an die Gäste erfolgt weitere Regelung.

S 11. Bahnhofsende.

Der Bahnhofsende der auf Landeskartoffellkarten erworbene Kartoffeln ist nur gültig, wenn der Frachtbrief nach Eintragung des Gewichts von der Gemeindebehörde des Ortes oder dem Vorsteher des Gutsbezirkes, aus dem die Kartoffeln kommen, abgestempelt worden ist. Die Gemeindebehörde soll vor der Abstempelung die Vorlegung der eingenommenen Landeskartenabschläge von dem Kartoffelerzeuger verlangen.

Kartoffelerzeuger, die ihren Wohnsitz nicht am Orte ihres landwirtschaftlichen Betriebs haben, dürfen ihren gültigen Kartoffelbedarf nach ihrem Wohnsitz versenden. Verland mit der Bahn ist jedoch nur auf einen vom Gemeindvorstand oder Gutsvorsteher nach Eintragung des Gewichts abgestempelten Frachtbrief gestattet.

S 12. Preise.

Für den Einlauf unmittelbar beim Erzeuger beträgt der Großhandelspreis vom 15. September 1917 ab 6 M. der Kleinhändelspreis (1—10 3tr.) für 1 Zentner 6,50 M.

Hierzu darf bis zum 15. Dezember 1917 die reichsgerichtliche Schnellgerichtsprämie von 5 Pf. für jeden angegangenen Kilometer, jedoch unter Abrechnung des ersten Kilometers gezahlt werden. Übermittelt der Käufer den Transport der Kartoffeln vom Gehöft des Erzeugers ab, so fällt der Kilometerzuschlag weg.

Erfolgt die Lieferung in Leihhäusern, so darf der Kartoffelerzeuger 10 Pf. Zuschlag fordern.

Wird zwischen dem Kartoffelerzeuger und dem Käufer vereinbart, daß letzterer die Kartoffeln selbst aus dem Auto herausnimmt, so mindert sich der Kaufpreis, der gefordert werden darf, um 50 Pf. für den Zentner.

Die Festlegung von Preisen für den pfundweisen Kleinerverkauf und für den jeninnerweisen Verkauf beim Händler bleibt vorbehalten.

S 13.

Verstöße gegen die Bestimmungen werden nach § 6 der Bekanntmachung des Präsidiums des Kriegsernährungsamtes vom 16. August 1917 (Reichsgesetz